

Satzung für die Stadtkapelle Nagold

vom 4. Juni 1986

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung i.d.F. vom 3.10.1983 (GBl. S. 578) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung i.d.F. vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613) hat der Gemeinderat am 3. Juni 1986 folgende Satzung für die Stadtkapelle Nagold beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Die Stadtkapelle Nagold mit Sitz in Nagold verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige öffentliche Einrichtung der Stadt Nagold (i.S. von § 10 Gemeindeordnung), jedoch kein wirtschaftliches Unternehmen, und wird vom Oberbürgermeister vertreten. Der Oberbürgermeister ist die oberste Dienstbehörde der Mitglieder.
- (3) Die Stadtkapelle Nagold ist Mitglied des Kreisverbandes Calw e.V. im Blasmusikerverband Baden-Württemberg (BVBW).

§ 2

Aufgaben

- (1) Zweck der Stadtkapelle ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Kultur im musikalischen Bereich; insbesondere wird der Satzungszweck durch folgende Aufgaben verwirklicht:
- (2) Vorrangig obliegt der Stadtkapelle die Mitwirkung bei feierlichen Anlässen und öffentlichen Veranstaltungen der Stadt Nagold.
- (3) Die Stadtkapelle hat weiter die Aufgabe, die Nagolder Vereine in der Erfüllung ihrer kulturellen Aufgaben zu unterstützen, ohne daß diese hierauf einen Rechtsanspruch haben.
- (4) Darüber hinaus obliegt der Stadtkapelle die Erfüllung repräsentativer Aufgaben außerhalb der Stadt Nagold (Teilnahme an Musikfesten u.a.).
- (5) Die Stadtkapelle hat sich durch entsprechende Probenarbeiten auf die Erfüllung ihrer Aufgaben vorzubereiten.

§ 3

Gemeinnützigkeitsvorschriften

- (1) Die Stadtkapelle ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stadtkapelle dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtkapelle.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Stadtkapelle fällt das Vermögen an die Stadt Nagold, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf kulturellem Gebiet zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Die Stadtkapelle besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern über 18 Jahren
- b) aktiven Mitgliedern unter 18 Jahren
- c) Förderern und
- d) Ehrenmitgliedern

(2) Mitglied kann jede Person werden, die Musik erlernen und im Zusammenspiel mit anderen Mitgliedern gute Musik pflegen will. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuß.

(3) Die aktiven Musiker und die Jugendmusiker sind verpflichtet, die Übungsstunden, Konzerte und Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie den Anweisungen des Dirigenten und des Geschäftsführers Folge zu leisten.

(4) Der Austritt aus der Stadtkapelle kann ohne Fristeinholung erfolgen und ist dem Geschäftsführer zu erklären. Ein Mitglied, das gegen das Interesse oder Ansehen der Kapelle verstößt, kann nach Vorberatung durch den Hauptausschuß vom Oberbürgermeister als Dienstvorgesetztem aus der Stadtkapelle ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist mit Begründung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats der Schul-, Kultur- und Sportausschuß des Gemeinderates der Stadt Nagold angerufen werden. Das bedarf der Schriftform. Diese Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber der Stadtkapelle.

§ 5

Aufbringung der Mittel

(1) Die Stadt Nagold trägt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstkleidung, der Instrumente, des Notenmaterials und der sonstigen, zur ordnungsmäßigen Musikausübung erforderlichen Gegenstände, soweit die eigenen Einnahmen der Stadtkapelle nicht ausreichen.

(2) Die Stadt Nagold stellt der Stadtkapelle einen Probenraum zur Benutzung zur Verfügung.

(3) Die Mitglieder der Stadtkapelle sind verpflichtet, das in ihrem Besitz befindliche Inventar (Dienstanzug, Tracht, Instrumente u.ä.) sorgfältig zu behandeln und zu pflegen. Bei Schäden, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweise zurückzuführen sind, behält sich die Stadt Nagold vor, die Verantwortlichen zum Schadensersatz heranzuziehen.

(4) Die Stadtkapelle kann zur Kameradschaftspflege eine gesonderte Kasse einrichten. Alle Einnahmen (Spenden und Überschüsse aus Veranstaltungen) sind unter Berücksichtigung des § 3 zu verwenden. Die Kapelle hat über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und alle Unterlagen der Stadt jährlich einmal bis spätestens 30.3. vorzulegen.

§ 6

Organe

(1) Die Stellung der Stadtkapelle richtet sich wie bei anderen städtischen Einrichtungen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung. Die Hauptorgane sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister. Zur Ausgestaltung des laufenden Betriebes der Stadtkapelle und zur Regelung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder werden folgende der Stadtverwaltung nachgeordnete Mitwirkungsorgane bei der Stadtkapelle gebildet:

- 1. Die Hauptversammlung,
- 2. der Hauptausschuß und
- 3. der ehrenamtliche Geschäftsführer.

(2) Die Bildung von weiteren Ausschüssen und weiterer Funktionsstellen ist möglich. Das Nähere über die jeweiligen Aufgaben der Mitwirkungsorgane, über die Wahlen und die sonstigen Regelungen der Stadtkapelle wird in einer besonderen Betriebs- und Wahlordnung (Anstaltsordnung) geregelt. Sie wird vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Gemeinderates und der Hauptversammlung der Stadtkapelle erlassen. Dasselbe gilt für die notwendigen Änderungen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadtkapelle Nagold vom 10. Februar 1947 mit Änderungen außer Kraft.

Diese Satzung wurde durch Einrücken in die Tageszeitung "Der Gesellschafter" am 12.6.1986 öffentlich bekanntgemacht.